



Merkblatt Anmietung von Wohnraum für Asylsuchende

1. Allgemeines / Art von Immobilien

Das Landratsamt sucht grundsätzlich verschiedenste Wohnmöglichkeiten für Flüchtlinge: Einzelne Zimmer, Wohnungen, Häuser, bis zu leerstehenden Gewerbeimmobilien. Ideal geeignet sind Objekte mit mehreren abgeschlossenen Wohneinheiten mit eigener Sanitär- und Kochmöglichkeit. Für Gebäude mit einer Wohnkapazität von mehr als 50 Plätzen ist nicht das Landratsamt, sondern die Regierung von Oberfranken zuständig. Ansprechpartner bei der Regierung hierfür ist Herr Jürgen Neubauer (Tel.: 0921 604-1633, E-Mail: juergen.neubauer@reg-ofr.bayern.de).

2. Anforderungen an die Immobilien

Die wesentlichen Kriterien lassen sich mit den Schlagworten „Wirtschaftlichkeit, Lage (Anbindung durch den öffentlichen Personennahverkehr - ÖPNV sowie Versorgungsmöglichkeiten) und Baurecht“ zusammenfassen:

- Nach Möglichkeit sollten neben einer geeigneten ÖPNV-Anbindung auch nahe gelegene bzw. mit vertretbarem Aufwand erreichbare Versorgungs- und Einkaufsmöglichkeiten vorhanden sein.
- Das Landratsamt kann zudem nur Objekte anmieten, die dem geltenden Baurecht entsprechen bzw. bei denen eine evtl. notwendige Nutzungsänderung wenigstens befristet baugenehmigungsfähig ist. Der Bauantrag ist vom Eigentümer zu stellen.
- Das Mietobjekt muss zu Mietbeginn bezugsfertig sein und den gesetzlichen und öffentlich-rechtlichen sowie den technischen Anforderungen und Normen entsprechen (Rauchmelderpflicht in Mietwohnungen, Mitteilung an die Gebäude- und Brandschutzversicherung über den Einzug von Asylbewerbern, etc.).

3. Konditionen der Anmietung

- Grundsätzlich infrage kommende Immobilien werden zu den **ortsüblichen Preisen** (Kaltmiete) vom Landratsamt Kronach im Namen des Freistaats Bayern angemietet. Bei der Festsetzung der ortsüblichen Miete spielen die Faktoren Größe, Zustand, Zuschnitt und Lage der Wohnung eine Rolle. Wegen der besonderen Art der Nutzung und der Tatsache, dass eine Endrenovierung vonseiten des Landratsamtes nicht durchgeführt werden kann, wird ein Aufschlag auf den ortsüblichen Mietpreis gewährt.
- Die Nebenkosten (Heizung und Warmwasser, Stromversorgung, Wasserversorgung, Entwässerung, Müllabfuhr, Versicherung, Schornsteinfeger und Grundsteuer) werden nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet. Dies erfolgt in Form einer monatlichen Vorauszahlung und einer jährlichen Endabrechnung.
- Die Immobilien sind durch den Vermieter zu möblieren und sollten nach Möglichkeit über eine Zentralheizung verfügen. Für die Kosten der Möblierung wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 20 bis 25 €/m² gewährt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass keine Maklerprovisionen und Kautionen sowie keine Planungs- und (Um-)Baukosten übernommen werden können.

4. Ablauf

Angebotsabgabe:

Wenn Sie Interesse daran haben, ein Objekt für die Unterbringung von Asylbewerbern zur Verfügung zu stellen, bitten wir um Vorlage folgender Unterlagen:

- Kontaktdaten des Eigentümers (Vor- und Zuname, Anschrift, Telefon- und Handynummer, E-Mail-Adresse.)
- Adresse des Objektes
- Bau- bzw. Grundrisspläne

Anschließend wird sich ein Mitarbeiter des Landratsamtes mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Besichtigungstermin zu vereinbaren. Nachdem das Objekt besichtigt worden ist, senden wir Ihnen zeitnah unsere Vorstellungen für die Nutzung des Objektes zu.

Belegung:

Die Belegung der Unterkünfte mit geeigneten Personen erfolgt durch die Regierung von Oberfranken unter Beachtung einer sozialverträglichen Unterbringung.

Betreuung:

Für die Dauer der Unterbringung werden die Flüchtlinge durch die Migrations- und Flüchtlingsberatung der Diakonie Kronach sozial betreut. Ferner sind in den verschiedenen Gemeinden des Landkreises kommunale Asylbeauftragte bestellt worden und ehrenamtliche Helferkreise entstanden. Des Weiteren werden die Unterkünfte in regelmäßigen Abständen durch Personal des Landratsamtes in Augenschein genommen, um eventuell mit der Zeit auftretende Probleme und Fragen der Bewohner zu klären.

Das müssen Asylbewerber nach ihrer Ankunft tun:

- sich im Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde auf die neue Adresse anmelden
- im Ausländeramt vorsprechen, um den weiteren Ablauf zu klären und Dokumente ändern oder ausstellen zu lassen
- im Sozialamt vorsprechen, um die monatlichen Sozialleistungen abzuholen

5. Ansprechpartner im Landratsamt Kronach

Nähere Auskunft erhalten Sie von unseren Mitarbeitern:

Herr Robin Neubauer
Telefonnummer: 09261 678-510
Faxnummer: 09261 678 211
E-Mail: asylunterbringung@lra-kc.bayern.de

Herr Hardy Hanuschke
Telefonnummer: 09261 678-253
Faxnummer: 09261 678 391
E-Mail: asylunterbringung@lra-kc.bayern.de

6. Wohnungssuche für „anerkannte“ Flüchtlinge

Viele, der bei uns wohnhaften Flüchtlinge, haben mit Ihren Familien eine zweite Heimat im Landkreis Kronach gefunden und möchten auch weiterhin im Landkreis wohnen. Sie suchen daher dringend Wohnraum. Sollten Sie sich vorstellen können, Ihre Wohnung/Ihr Haus an diesen Personenkreis zu vermieten, bitten wir Sie darum, sich mit der Migrationsberatung der Diakonie Kronach (Herr Elmar Jonas, Tel.: 09261 620871) in Verbindung zu setzen. Diese sind gerne bereit den Kontakt zwischen Ihnen, als potenziellem Vermieter, und den „anerkannten“ Flüchtlingen, als Mieter, herzustellen.



Anlage zum Merkblatt **Anmietung von Wohnraum für Asylsuchende**

Richtlinien zur Ausstattung einer Wohnung für Asylsuchende

Individueller Wohnbereich:

Je Bewohner soll eine Wohn-/Schlafraumfläche von sieben Quadratmetern möglichst nicht unterschritten werden. In einem Raum sollen nicht mehr als vier Bewohner untergebracht werden. Der Schlafraum muss auf geeignete Weise vor Sonne und Einsicht geschützt werden können. Er muss belüft-, beheiz- und abschließbar sein.

Zur Grundausrüstung eines Schlafraumes gehören:

- für jeden Bewohner eine geeignete Schlafgelegenheit (wenn möglich Stock- oder Einzelbetten) mit entsprechender Ausstattung (Bettwäsche, Handtücher und/oder Badetücher zum regelmäßigen Wechseln),
- für jeden Bewohner ein Tischteil mit Sitzgelegenheit,
- für jeden Bewohner ein abschließbarer Schrank/Spind oder Schrankteil.

Sanitäreinrichtungen:

Verfügt die Unterkunft nicht oder nur teilweise über abgeschlossene Wohnbereiche, die mit eigenen Nasszellen ausgestattet sind, müssen gemeinschaftliche Wasch- und Duschräume sowie Gemeinschaftstoiletten eingerichtet werden. Dabei sind mindestens:

- ein Waschbecken je sieben Personen, möglichst je fünf Personen,
- ein Duschplatz je zehn Personen,
- ein Toilettenplatz je zehn weibliche Personen,
- ein Toilettenplatz je zehn männliche Personen oder ein Toilettenplatz und ein Urinalbecken je fünfzehn männliche Personen
- Zubehör für Wasch- und Toilettenräume (Toilettenbürste, Hygieneeimer, Ablagemöglichkeiten am Waschplatz, Wandhaken) vorzusehen.

Sanitärräume sind auf geeignete Weise vor Einsicht zu schützen. Die Be- und Entlüftung muss gewährleistet sein.

Gemeinschaftsküche:

Für die Ausstattung einer Gemeinschaftsküche sind mindestens vorzusehen:

- vier Herdplatten für je acht Personen sowie Backröhren (i. d. R. zwei je acht Personen),
- ein Kühlvolumen von 20 bis 30 Litern pro Person, wenn sie nicht in einem anderen Raum zur Verfügung gestellt wird,
- Arbeitsplatten zur Nahrungs- und Getränkezubereitung,
- Abwasch- und Spültische mit Warm- und Kaltwasseranschluss einschließlich Abstellmöglichkeiten,
- ausreichende Abstellmöglichkeiten, insbesondere zur Aufbewahrung von Reinigungsmitteln,
- Küchenutensilien (Geschirr, Besteck, Gläser, Pfannen, Töpfe, Geschirrtücher, etc.)

Funktionsräume für die Bewohner:

In den Unterkünften sind Räume für das Waschen und Trocknen der Kleidungsstücke der Bewohner mit entsprechender Ausstattung zur Verfügung zu stellen (Waschmaschine und Trockenständer, ggfs. Wäschetrockner).

Weiterer Raumbedarf:

Wenn möglich, sollten Abstellräume für Fahrräder, Kinderwagen, sperrige Güter oder Reinigungsutensilien eingeplant werden. Bei Bedarf bzw. wenn die Gegebenheiten der Unterkunft dies zulassen, ist ein Gemeinschaftsraum vorzusehen.

Internetzugang:

Internet ist als Informations- und Kommunikationsmedium insbesondere für die untergebrachten Personen von erhöhter Bedeutung. Wo technisch umsetzbar, sollen die untergebrachten Asylsuchenden die Möglichkeit haben, sich in der Unterkunft selbst einen Internetzugang zu beschaffen. Ein technische Internet-Anschlussmöglichkeit sollte entsprechend vorhanden sein. Die Unterkünfte sind grds. für Internetangebote Dritter (etwa WLAN durch Freifunk-Vereine) zu öffnen, die Besonderheiten des Einzelfalls sind hierbei zu beachten.

Sonstiges:

Der Vermieter ist verpflichtet, selbst oder durch einen Beauftragten, wöchentlich für eine bestimmte Zeit vor Ort zu sein, um als Ansprechpartner für die Asylbewerber zu fungieren und kleinere Reparaturen oder sonstige Angelegenheiten, die die Wohnung betreffen, zu erledigen.